

RASV Hammebiss e.V.

Satzung

Stand: 12.10.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen: Ritterhuder Angelsportverein Hammebiss e.V., im Folgenden kurz RASV genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Ritterhude, Gemeinde Ritterhude, Landkreis Osterholz-Scharmbeck, im Bundesland Niedersachsen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck unter der VR 160192 eingetragen. Er wurde am 29. April 1977 gegründet.
3. Der Verein ist ein offener, demokratischer und föderal organisierter Verein.
4. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereines

1. Der RASV Hammebiss e.V ist eine Vereinigung von einzelnen Anglern, deren vorrangiges Anliegen darin besteht, für waidgerechtes Angeln einzutreten und sich von den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes leiten zu lassen. Dabei setzt sie sich besonders für die Erhaltung und Schaffung gesunder Lebensräume zum Wohle der Allgemeinheit ein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf eine vom Vorstand festgelegte Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten und Auslagen, die zur Ausübung der Amtsgeschäfte im Sinne dieser Satzung notwendig sind. Die Mitglieder des Vorstandes können angemessene Zuschüsse für die Beschaffung von Arbeitsmitteln erhalten. Die Zuschüsse sind in der Mitgliederversammlung zu beantragen und zu genehmigen. Maßstab der Angemessenheit für alle bewilligten oder zu erstattenden Leistungen aus der Vereinskasse ist die Zielsetzung des Vereins.
6. Die Ziele der Satzung werden verwirklicht durch
 - a) aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen: dazu unterhält der RASV Hammebiss e.V. zu regionalen staatlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen Verbindungen, die der Durchsetzung seiner Anliegen und der Vertretung seiner Interessen dienlich und notwendig sind,
 - b) Hege und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen im Rahmen des Fischerei- und Umweltrechts,

- c) Förderung und Pflege aller Formen des Angelns, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dabei gewahrt bleiben, sowie des Castingsports,
- d) Förderung der Vereinsjugend,
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Vereins,
- f) Pacht oder den Erwerb von Fischgewässern sowie der zur satzungsgemäßen Nutzung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen dieser Fischgewässer
- g) Erstellung einer Fischerei- und Gewässerordnung in denen die zu beachtenden gesetzlichen Anforderungen und die Auflagen für das Verhalten der Mitglieder bei Ausübung des Angelsports festgeschrieben sind
- h) Förderung von Ausbildungsmaßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des RASV Hammebiss e.V. können werden:
 - a) Einzelne Angler,
 - b) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder.

2. Der Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied erhält mit seinem Eintritt in den Verein:
 - a) die für die Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern erforderlichen Angelerlaubnispapiere,
 - b) eine Ausfertigung der Satzung, sowie
 - c) eine Ausfertigung der Fischerei und Gewässerordnung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die Gründungsmitglieder sind oder sich um den RASV Hammebiss e.V., dem zugehörigen Landes – oder Bundesverband, der Anglerschaft, der Fischerei oder dem Naturschutz besonders verdient gemacht haben.

5. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielsetzung des RASV Hammebiss e.V. unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange. Sie haben das Recht sich aller Einrichtungen des RASV Hammebiss e.V. und des zugehörigen Landes – oder Bundesverbandes zu bedienen.

2. Pflichten

- a) Die Mitglieder haben die Pflicht, den RASV Hammebiss e.V. bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und auszuführen sowie den festgelegten Beitrag an den Verein pünktlich abzuführen.
- b) Die Mitglieder haben ständig dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Mitgliedschaft im RASV Hammebiss e.V. erhalten bleiben.
- c) Die Mitglieder lassen sich von den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Unterstützung leiten.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, sowohl im Rahmen des RASV Hammebiss e.V. als auch im Rahmen ihrer anglerischen Tätigkeiten für die Einhaltung dieser Satzung einzutreten und die Vorgaben aus der Fischerei – und Gewässerordnung zu beachten.

3. Karten, Scheine und Berechtigungen

- a) Der RASV Hammebiss verwendet die Mitgliedskarten des zugehörigen Landes oder Bundesverbandes.
- b) Die Mitglieder des RASV Hammebiss e.V. führen bei der Ausübung ihres Angelsports auf ihren Namen ausgestellte Dokumente mit. Dies sind folgende Dokumente:
 - Die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter ausgestellten Angelberechtigungen für die jeweiligen Gewässer,
 - der gültige Fischereischein,
 - der Sportfischerpass des zugehörigen Landes – oder Bundesverbandes,
 - der Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt aus dem RASV Hammebiss e.V. muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die ausstehenden Beiträge werden von einem Inkasso-Büro eingefordert.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist

dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes bzw. auf andere Art und Weise ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe

Die Organe des RASV Hammebiss e.V. sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RASV Hammebiss e.V..
2. Jedes Mitglied – einschließlich der Vorstandsmitglieder – hat nur eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet jährlich in der Regel bis zur Mitte des März statt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder für den Amtszeitraum von vier Jahren,
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer für den Amtszeitraum von zwei Jahren,
 - e) Festlegung des Jahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des RASV Hammebiss e.V.,
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, die grundsätzlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem RASV Hammebiss e.V. betrifft.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des RASV Hammebiss e.V. enthalten, ist eine Mehrheit von

drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend, sofern sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart, sowie
- d) dem Schriftführer.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- e) der Gewässerwart,
- f) der Sportwart sowie
- g) der Jugendwart.

Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, bleibt dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfer

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung und Führung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die notwendigen Unterlagen. Er führt die notwendigen Buchungen in der Vereinskasse zeitnah durch. Jede Buchung ist mit einem erklärenden Verwendungszweck zu versehen. Der dazugehörige Beleg ist beizufügen. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge und ist befugt, Geldeinträge im Namen des Vereins selbständig zu quittieren. Zahlungen leistet er auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands. Größere Bargeldbestände sind, soweit sie nicht für die laufenden Ausgaben notwendig sind, bei einem Geldinstitut zinsbringend anzulegen.
2. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen Auskünfte über die Kassenlage zu erteilen. In der Jahreshauptversammlung hat er einen Kassenbericht vorzulegen und vorzutragen.
3. Für die Dauer von jeweils zwei aufeinander folgenden Jahren werden von der Mitgliederversammlung vier Kassenprüfer (alternierend) gewählt.
4. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des RASV Hammebiss e.V. Die Berichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Finanzierungs – und Beitragsgrundlagen

1. Alle Mittel, die dem RASV Hammebiss e.V. zur Verfügung stehen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der RASV Hammebiss e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr festgelegt.
3. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
5. Bei einem Austritt nach dieser Satzung bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Austrittszeitpunkt unberührt.

§ 13 Fischerei – und Gewässeraufsicht

Die zur Fischereiaufsicht berechtigten Mitglieder und von der Gemeinde gestellte Aufseher sind zur Kontrolle der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer, Grundstücke und Anlagen berechtigt. Die bei der Ausübung des Angelsports kontrollierten Mitglieder haben den Gewässerwarten auf Verlangen die zur Ausübung des Angelsports erforderlichen Papiere sowie evtl. zur Mitnahme gefangener Fische vorzulegen. Sofern die Ausübung des Angelsports nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Fischerei – und Gewässerordnung entspricht, dürfen die Fischereiaufseher Anordnungen treffen, die geeignet sind, den festgestellten Verstoß abzustellen. Die Mitglieder haben den Anordnungen Folge zu leisten. Die Verstöße sind dem Vorstand zu melden.

§ 14 Vereinsgeschäftsstelle

Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sich der RASV Hammebiss e.V. einer Vereinsgeschäftsstelle bedienen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Einen Beschluss zur Auflösung des RASV Hammebiss e.V. kann nur die Mitgliederversammlung fassen.
2. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt ausschließlich gemeinnützigen Organisationen zu.

§ 16 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Erhaltung und Wohle des RASV Hammebiss e.V. dienen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.